

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Satzung des Stadt Windsbach zur Veränderungssperre

für den Bereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 3 „Spiel- und Dorfplatz“ in Veitsaurach

Die Stadt Windsbach erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), eine

VERÄNDERUNGSSPERRE

für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 „Spiel- und Dorfplatz“ in Veitsaurach mit folgendem Inhalt:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Spiel- und Dorfplatz“ in Veitsaurach

Aufgrund der §§ 14 Abs.1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), erlässt die Stadt Windsbach folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist und umfasst das Flurstück Nr. 10/2, Gemarkung Veitsaurach.

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 (1. Alternative) und Nr. 2 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 und 4 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgaben des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

Veränderungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 (2. Alternative – Beseitigung baulicher Anlagen) BauGB sind zulässig

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft – wenn und soweit die Bebauungsplans Nr. 3. „Spiel- und Dorfplatz“ in Veitsaurach in Kraft getreten ist – spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB und § 17 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Hinweise: Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Windsbach, den 05.04.2019

gez.
Matthias Seitz
1. Bürgermeister

Anlage – Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre

